



**MUSIKSCHULE
ARBON**

Statuten des Vereins

vom 26. März 2019

Bestimmungen, die unter Verwendung entweder der männlichen oder der weiblichen Form erscheinen, gelten ohne Rücksicht darauf für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter dem Namen „Musikschule Arbon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Die Musikschule Arbon verfolgt folgende Ziele:

- Kindern und Jugendlichen aus Arbon und Umgebung mit qualifizierten Lehrpersonen eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu finanziell tragbaren Bedingungen zu ermöglichen
- Kinder und Jugendliche zum selbständigen und gemeinsamen Musizieren, Singen und Tanzen anzuregen
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den musikalisch tätigen Vereinigungen; vorhandene, bewährte Ausbildungsmöglichkeiten (Schulen) einzubeziehen, insbesondere im Kulturzentrum Presswerk
- Vermittlung und Vermietung von zweckdienlichen Räumlichkeiten als Übungs- und Ausbildungsstätten
- Förderung des kulturellen Lebens in der Region Arbon, vor allem auf musikalischem Gebiet

Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Arbon. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- natürliche und juristische Personen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

Art. 5 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Einzelmitglieder, Ehepaare sowie Kollektivmitglieder (Schulgemeinden, politische und Kirchengemeinden oder andere Vereine usw.) haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Sie können sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Versammlung und zur Beschlussfassung vertreten lassen. Ohne anderslautende Weisungen handeln solche Vertreter nach den Anträgen des Vorstandes.

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinjahres statt.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- durch Vorstand
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder
- auf Verlangen der Kontrollstelle
- von Gesetzes wegen

Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden versandt werden.

Art. 13 Der Mitgliederversammlung untersteht:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der frei wählbaren Vorstands-Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Abstimmungen über Statutenänderungen, über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person ist die Zustim-

mung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (inklusive schriftlicher Vollmachten) erforderlich.

b) Vorstand

Art. 14 Der Vorstand setzt sich idealerweise aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, bestehend aus:

- dem Präsidenten
- Delegierte der angeschlossenen Vertrags-Schulgemeinden
- Delegierte der politischen Gemeinden, die die MSA finanziell unterstützen
- einer Vertretung des Lehrerkollegiums der MSA
- weitere freie Mitglieder nach Bedarf

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand, mit Ausnahme der Delegierten, wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Schulleitung oder dessen Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 15 Der Vorstand

- a) stellt die Schulleitung ein und legt die Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Kompetenzen der Schulleitung fest
- b) legt in Absprache mit der Schulleitung die künstlerisch-pädagogische Ausrichtung der MSA fest und überwacht deren Umsetzung
- c) genehmigt die Schulordnung
- d) nimmt das Jahresbudget und die Jahresrechnung ab zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) wirbt neue Mitglieder
- f) nimmt Mitglieder auf oder schliesst Mitglieder aus (siehe jedoch Art. 5)
- g) bezeichnet die für den Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitglieder
- h) stellt die Infrastruktur sicher
- i) erledigt alle nicht durch die Statuten oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere steht dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen zu
- k) orientiert die Öffentlichkeit über alle Bereiche, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem künstlerisch-pädagogischen Unterricht stehen

- l) regelt den Umgang mit Krisensituationen und führt das Krisenmanagement
- m) arbeitet ehrenamtlich

Die Entscheide des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins nach aussen einem Delegierten oder Dritten übertragen.

c) Kontrollstelle

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kontrollstelle kann auch extern aufgegeben werden.

Art. 17 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Vereinsführung und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Schulleitung

Art. 18 Der Musikschule Arbon steht eine Schulleitung vor. Diese ist für das Funktionieren der Musikschule Arbon im operativen Bereich verantwortlich. Es besteht ein entsprechender Arbeitsbeschrieb.

V. Finanzielles

Art. 19 Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Schulgelder
- Beiträge von politischen Gemeinden und Schulgemeinden
- Beiträge des Kantons
- Beiträge von Kirchgemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Mieteinnahmen
- Beiträge Gönner, Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuschüsse der Stiftung „Pro Musikschule Arbon“

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Aufwand- und Ertragspositionen bezüglich der Infrastruktur sind in der Erfolgsrechnung und der Bilanz separat auszuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Bei der Auflösung des Vereins darf ein allfälliges Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen ist nach Auflösung und unter Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten der politischen Gemeinde Arbon zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben mit der Auflage, es zu einem späteren Zeitpunkt einem gleichartigen, gemeinnützigen Zweck dienstbar zu machen.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2019 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. März 2008.

Arbon, den

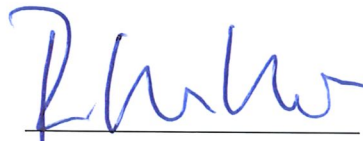
26. März 2019

Der Präsident



Urs Gähwiler

Der Vizepräsident



Roman Oberholzer